

Werkausschuss:

22.09.2025

Tagesordnungspunkt: 5

Sachstand zum Einbezug des WAB in
die kritische Infrastruktur

Vorlage-Nr.:

0218/XI

Sachlage:

Es stehen auf Bundesebene gesetzliche Neuregelungen sowie Regeländerungen an, welche auch kommunale Ver- und Entsorgungsstrukturen maßgeblich beeinflussen werden.

Dabei wird keine Unterscheidung gemacht, ob es sich bei den jeweils Verpflichteten um privatrechtliche Anlagen oder öffentlich-rechtliche Anlagen handelt oder eine ausreichende Finanzstärke zur Maßnahmenumsetzung vorliegt, zu erwarten ist oder nicht vorliegt. Umsetzungsfristen sind gleichlautend bindend, Maßnahmenkataloge gleichlautend verpflichtend.

Einigermaßen Klarheit besteht schon über das, was zukünftig als kritische Infrastruktur bezeichnet und angesehen wird. Hierfür stehen Unternehmen und Einrichtungen folgender Sektoren und Branchen im Mittelpunkt der gesetzlichen Betrachtung und Wertung:

- Energie;
- Transport und Verkehr;
- Finanzwesen;
- Gesundheit;
- Wasser;
- Digitale Infrastruktur und digitale Dienste;
- Weltraum;
- Forschung.

Die kommunale Abfallbewirtschaftung und Siedlungsabfallentsorgung ist dabei dem Sektor bzw. der Branche „Transport und Verkehr“ zugeordnet.

In einer zugehörigen Verordnung bzw. in dem jeweiligen Spezialgesetz finden sich sodann Regelungen, welche anhand von Leistungskapazitäten, Pro-Kopf-Versorgungszahlen, genehmigten Tonnagedurchsätzen sowie Umsatz- und Bilanzzahlen oder Mitarbeiterzahlen bestimmte Größenkategorien definieren. Einrichtungen, welche diese Kriterien erreichen oder überschreiten, gelten je nach Größenklassifikation entweder als „wichtige Einrichtung“ oder als „besonders wichtige Einrichtung“ der kritischen Infrastruktur.

Der WAB wird nach derzeitigem Regelungsstand mindestens als „wichtige Einrichtung“ der kritischen Infrastruktur eingestuft werden.

Weil es sich um eine anlagenspezifische bzw. funktionsspezifische (Sektoren-) Betrachtung handelt, werden vom Pflichtenkreis nur WAB-Standorte betroffen sein, nicht sonstige Standorte der Hauptverwaltung bzw. der Kreisverwaltung.

Insgesamt spielen in diesem Zusammenhang vor allem zwei Gesetzesvorhaben eine zentrale Rolle:

1.)

Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz)

Der Name des Gesetzes steht dabei für das Programm. Insbesondere sollen Betreiber kritischer Anlagen hiernach einen angemessenen physischen Schutz von Liegenschaften und kritischen Anlagen gewährleisten, wozu ein Objektschutz und Instrumente zur Überwachung der Umgebung genauso gehören können, wie der Einsatz von Detektionsgeräten und Zugangskontrollen.

Die Betreiber sollen entsprechende organisatorische Maßnahmen ergreifen, wozu die Erstellung eines entsprechenden Resilienzplanes zählt. Auch hausinterne Zugangsbeschränkungen oder Schleusen für jeweils bestimmte Personalgruppen kommen in Betracht.

Das Bundesministerium soll ermächtigt sein, dazu sektorenübergreifende Mindeststandards festzulegen und die Branchenverbände von Kritis-Einrichtungen sollen branchenspezifische Resilienzstandards zur weiteren Konkretisierung beitragen.

Die WAB-Führung blickt hierauf mit einiger Skepsis, zumal sich der WAB als Teil der sogenannten Eingangsverwaltung versteht. Die Balance zur Bürgernähe zu halten, scheint unter diesen Umständen zukünftig erschwert.

Deshalb und auch wegen möglicherweise erheblichen Investitionsbedarfes aufgrund dieser neuen Anforderungen erfolgt diese Sachstandsmeldung vorbeugend. Denn erfahrungsgemäß werden die Umsetzungsfristen für die verpflichteten Einrichtungen unter Einrechnung der erforderlichen Beschaffungsformalitäten nicht großzügig bemessen sein. Mangels Kostenauswirkung beim Regelungsgeber bzw. später bei einem Bundesamt als Überwachungsbehörde ist ebenfalls zu erwarten, dass die Umsetzungsvorgaben von dort aus nicht nach wirtschaftlichen Kriterien bemessen werden.

2.)

Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit in der Informationstechnik von Einrichtungen (BSI-Gesetz – BSIG); Einarbeitung der Regelungen aus der NIS-2-Richtlinie der EU

Hierbei geht es um den IT-Schutz. Besonders wichtigen und wichtigen Einrichtungen obliegt hiernach eine Melde- und Registrierungspflicht beim zuständigen Bundesamt innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden ihrer entsprechenden Klassifizierung, was selbstständig zu überprüfen bleibt.

Daran schließt sich eine umfangreiche Datenübermittlung u.a. zu Rechtsform, Kontaktdaten, konkretem Tätigkeitsfeld, den genutzten IP-Adressbereichen sowie den zuständigen Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden an das Bundesamt an.

Anschließend sind IT-Risikomanagementmaßnahmen nach dem Stand der Technik umzusetzen, sofern noch nicht vorhanden. Das schließt eine vorzunehmende bestimmte IT-Risikoanalyse genauso ein wie ein bestimmtes und zu entwickelndes Backup-Management mit Notfall-/ Krisentauglichkeit. Das umfasst grundlegende und regelmäßig wiederkehrende (Personal-)Schulungen insbesondere (auch) der Geschäftsleitungen, die Implementierung von Multi-Faktor-Authentifizierungen und gesicherte Notfallkommunikationssysteme. Das wiederum setzt höchstwahrscheinlich auch die dazu erforderliche Notstromversorgung voraus.

Weiterhin existieren Meldepflichten bei erheblichen IT-Sicherheitsvorfällen innerhalb von 24 Stunden an das Bundesamt. Auch behält sich das Bundesamt jederzeit den Erlass von (Einzel-)Anordnungen gegenüber den jeweils verpflichteten Einrichtungen vor.

Schlussendlich werden die in den BSIG-Pflichtenkreis einbezogenen Einrichtungen wieder-

kehrend alle drei Jahre durch geeignete Audits bzw. Zertifizierungen dem Bundesamt nachzuweisen haben, dass sie den vorgenannten Regelungsbestimmungen genügen. Das lässt einigermaßen erahnen, welche zusätzlichen Aufgaben in Bezug auf die Unterhaltung von Hardware und Software sowie bei der Personalverfügbarkeit gestellt sind.

Insgesamt soll mit dieser Kurzdarstellung ein erster Eindruck vermittelt werden, wohin sich die Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zukünftig entwickeln müssen.

Federführend für beide Gesetzgebungsvorhaben ist das Bundesministerium des Innern. Diese beiden Gesetze liegen bereits als Regierungsentwurf (Kabinettsbeschluss) vor, wobei noch die Stellungnahmen des Bundesrates sowie die Lesungen im Bundestag vor der Gesetzesverkündung ausstehen.

Speziell der Entwurf im neuen BSIG zum IT-Schutz für Einrichtungen der kritischen Infrastruktur hat der Bundeskanzler mit einem Dringlichkeitsvermerk am 15.08.2025 an den Bundesrat zur Stellungnahme übersandt, zumal dazu die Frist für die inhaltliche Umsetzung (NIS-2-Richtlinie der EU) bereits im Oktober 2024 abgelaufen war und die EU-Kommission gegen Deutschland deshalb ein EU-Vertragsverletzungsverfahren anstrengt.

Unter diesen Umständen ist mit einem kurzfristigen Inkrafttreten dieser Gesetzesentwürfe innerhalb weniger Monate zu rechnen.

Der Werkausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.